



Hinweis 7

S1 Stabsstelle Kreisentwicklung

Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Datum: 18.03.2020

Telefon: 09771 94-678

Joerg.geier@rhoen-grabfeld.de

www.rhoen-grabfeld.de

Hinweise der Polizei zum

a.) Betrieb von Spielplätzen

b.) Anrufe wegen Corona – Partys im Raum Stadt Bad Neustadt

Stand: 19. März 2020; 12:00 Uhr

Nach aktueller hiesiger Einschätzung (wird auch von der Juristin des PP Unterfranken so gesehen) ist der Adressat der Ziffer 2 der Allgemeinverfügung der jeweilige Betreiber und damit im Regelfall die Gemeinde, in welcher sich der oder die Spielplätze befinden.

Daher ist eine mögliche Strafbarkeit gem. §75/I Nr. 1, III IfSG nur bei dem Betreiber und nicht bei dem "Nutzer" des Spielplatzes gegeben. Außerdem ist ein Platzverweis gem. Art. 16 PAG nicht durchzusetzen, sofern die Gemeinde das Benutzungsverbot des Spielplatzes noch nicht kenntlich gemacht hat.

-

Daher ist aus Sicht des PP Unterfranken, nach bisherigen Kenntnisstand, ein Einschreiten gegenüber Spielplatzbesucher nicht möglich, wenn der Spielplatz nicht kenntlich gemacht wurde.

Bezüglich der sogenannten Corona-Partys könnte man evtl. auf die allgemeine Grünanlagensatzung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zurückgreifen (Alkohol u. a.). Im Hinblick auf den Hintergrund zu Corona erscheinen die rechtlichen Möglichkeiten, welche sich nur auf die Grünanlagensatzung, können recht begrenzt.

Aus hiesiger Sicht erscheint eine Prüfung, wie die geeigneten und notwendigen Maßnahmen in Sachen „Corona Partys“ auf rechtlich saubere Füße gestellt werden können, zielführend und erforderlich.

Die Problematik wird hiermit auch in den Krisenstab des LRA eingebracht.

Gez. G. Jahrdörfer; PHK